

- Ausfertigung -



Amtsgericht Braunschweig

116 C 1768/14

Verkündet am 23.12.2014

Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte WALDORF FROMMER,
Beethovenstr. 12, 80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 38126 Braunschweig

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED] 38100 Braunschweig
[REDACTED], Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Braunschweig auf die mündliche Verhandlung vom 21.10.2014 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED] für Recht erkannt:

1. Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 821,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit 13.12.2013 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- [REDACTED]
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 25% und der Beklagte 75%.
 3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Dem Beklagten wird gestattet, die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% abzuwenden, sofern nicht die Klägerin zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.
 4. Der Streitwert wird auf 1.106,00 Euro festgesetzt.

Tatbestand

Die Klägerin macht mit ihrer Klage Schadensersatzansprüche und Erstattung von Abmahnkosten wegen einer Urheberrechtsverletzung geltend.

Die Klägerin ist Inhaberin der Verwertungsrechte des Films [REDACTED] für Deutschland.

Die Klägerin ermittelte durch die von ihr ständig dem Aufspüren von Urheberrechtsverletzungen in sog. Internet-Tauschbörsen beauftragten Fa. ipoque GmbH, dass die Filmdatei am [REDACTED] von [REDACTED] bis 0 [REDACTED] Uhr über die IP-Adresse [REDACTED] über eine Tauschbörse zum Herunterladen angeboten worden war.

Mit Beschluss des Landgerichts München – [REDACTED] – wurde der Provider Kabel Deutschland verpflichtet, der Klägerin Auskunft über den Anschlussinhaber für den Zeitpunkt der Urheberrechtsverletzung am [REDACTED] ermittelten IP-Adresse zu erteilen. Danach war der Beklagte zu dem ermittelten Zeitpunkt Anschlussinhaber.

Der Internetzugang des Beklagten erfolgt über einen W-Lan-Router, der gegen unbefugte Nutzung durch ein ausreichend langes und sicheres Passwort gesichert ist.

Die Klägerin hat den Beklagten mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom [REDACTED] zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung, zur Zahlung von Rechtsverfolgungskosten in Höhe von 506,00 Euro nach einer 1,0 Geschäftsgebühr nach einem Wert von 10.000,00 Euro und Schadensersatz in Höhe von 450,00 Euro bis zum [REDACTED] aufgefordert. Der Beklagte hat sich lediglich uneingeschränkt zur Unterlassung zukünftiger Rechtsverletzungen beschränkt.

Die Klägerin ist der Auffassung,

nach den Grundsätzen des Anscheinsbeweises gelte der Beklagte als Anschlussinhaber als Täter der durch Bereitstellung des Films zum elektronischen Abruf im Internet im Rahmen einer Tauschbörse begangenen Urheberrechtsverletzung. Er hafte daher sowohl auf Schadensersatz als auch auf Erstattung der Abmahnkosten.

Die Klägerin behauptet,

der der Klägerin entstandene Schaden betrage entsprechend den Grundsätzen der Lizenzanalogie mindestens 600,00 Euro.

Der Gegenstandswert der Abmahnung betrage mindestens 10.000,00 Euro.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin

1.

einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 600,00 Euro betragen soll, nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.12.2013,

2.

506,00 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5% Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 13.12.2013 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt Klageabweisung.

Der Beklagte behauptet,

der Internetzugang des Beklagten sei nur von ihm und seiner volljährigen Ehefrau genutzt worden. Er und seine Ehefrau seien zum Zeitpunkt der behaupteten Rechtsverletzung nicht zu Hause gewesen, sondern bei Verwandten in Nordrhein-Westfalen. Der Rechner sei währenddessen ausgeschaltet gewesen.

Darüber hinaus hatten zum fraglichen Zeitraum weitere volljährige Personen, nämlich die damaligen Nachbarn [REDACTED] und [REDACTED] und die Mitarbeiter des Beklagten [REDACTED] und [REDACTED] im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit Zugriff auf den Internetzugang. Herr [REDACTED] schließe einen Zugriff zur behaupteten Tatzeit aus. Der Mitarbeiter [REDACTED] könne sich nicht mehr erinnern und eine Befragung der Nachbarn [REDACTED] sei angesichts der verstrichenen Zeit nicht mehr möglich.

Weder von seiner Ehefrau noch von den anderen Personen sei dem Beklagten bekannt gewesen, dass diese unerlaubt Tauschbörsen-Programme genutzt hätten.

Der Beklagte hafte daher weder als Tater einer Urheberrechtsverletzung noch als Störer.

Die Klägerin ist der Auffassung,

dass der Beklagte seiner sekundären Darlegungslast nicht ausreichend nachgekommen sei und nicht ausreichend nachgeforscht und vorgetragen hätte, wer statt seiner konkret als Täter der Rechtsverletzung in Betracht komme.

Hilfsweise behauptet die Klägerin,

die Ehefrau des Klägers sowie die Nachbarn und Mitarbeiter [REDACTED] und [REDACTED] hätten zum fraglichen Zeitpunkt keinen Zugriff auf den Internetanschluss des Beklagten gehabt und die Rechtsverletzung nicht, jedenfalls nicht alleine begangen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist in Höhe von 821,00 Euro begründet.

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Schadensersatz wegen der Verletzung ihrer Urheberrechte an der öffentlichen Verbreitung des Films „[REDACTED]“ gem. § 97 Abs.2 UhrG i.V.m. §§ 2,19a,85 UhrG in Höhe von 500,00 Euro sowie ein Aufwendungsersatzanspruch wegen der der Klägerin entstandenen Abmahnkosten gem. § 97a Abs.1, Abs.3 UhrG in Höhe von 321,00 Euro zu.

Zwischen den Parteien ist unstreitig, dass die der Klägerin ausschließlich zustehenden Verwertungsrechte an dem Film [REDACTED] dadurch verletzt worden sind, dass der Film im Rahmen einer sog. Internet-Tauschbörse über den Internetanschluss des Beklagten am [REDACTED] zum Download angeboten und damit öffentlich zugänglich gemacht worden sind. Damit sind die Rechte der Klägerin zumindest fahrlässig verletzt worden.

Da der Beklagte Inhaber des Anschlusses ist, spricht zunächst der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass der Beklagte Täter der Verletzungshandlung ist, wobei dieser Beweis des ersten Anscheins hier erschüttert worden ist. Denn der Beklagte hat vorgetragen, dass er den Internetzugang auch Dritten, nämlich seiner Ehefrau und seinen Mitarbeitern im Rahmen ihrer Tätigkeit zur Verfügung gestellt hat. Soweit der Beklagte vorträgt, dass auch seine damaligen Nachbarn Zugriff auf den Internet-Anschluss hatten, ist der Vortrag des Beklagten nicht weiter nachvollziehbar. Denn anders als bei der Ehefrau des Beklagten und seinen Mitarbeitern ist nicht nachvollziehbar, in welcher Weise und aus welchem Anlass die Nachbar Zugriff auf seinen Internetanschluss gehabt haben sollen. So hat der Beklagte nicht vorgetragen, ob die Nachbarn über einen Zutritt zur Wohnung verfügt haben oder ob er den Nachbarn von ihrer Wohnung aus durch Preisgabe der Anschlussdaten ein Zugang zum Internetanschluss über den W-Lan-Router eingeräumt hat.

Der Beklagte hat aber der ihm in diesem Fall obliegenden sekundären Darlegungslast nicht genügt. Danach trifft den Beklagten in diesem Fall die Verpflichtung, konkret, d.h. bezogen auf den Verletzungszeitpunkt [REDACTED] vorzutragen, wer von den von ihm benannten Personen selbständigen Zugang zu seinem Internetanschluss hatte und als Täter der Rechtsverletzung in Betracht kommt; in diesem Umfang ist der Beklagte auch im Rahmen des Zumutbaren zu Nachforschungen verpflichtet (vgl. BGH- Urt. vom 8.1.2014 – BearShare). Dabei setzt die Nachforschungspflicht zeitlich nicht erst mit Erhebung der Klage, sondern mit dem Zugang des Abmahnschreibens und somit der Kenntnis der Urheberrechtsverletzung ein. Der Beklagte war damit bereits mit Zugang des Schreibens vom [REDACTED] zeitnah zu der behaupteten Urheberrechtsverletzung verpflichtet, Nachforschungen über den möglichen Täter anzustellen.

Dieser Verpflichtung zur Darlegung eines möglichen anderen Täters hat der Beklagte nicht genügt.

Die Behauptung des Beklagten, er und seine Ehefrau seien am [REDACTED] nicht in ihrer Wohnung gewesen und der Rechner sei nicht in Betrieb gewesen, ist unerheblich. Die Bereitstellung der Datei zum unerlaubten Download im Rahmen einer Internet-Tauschbörse erfordert nicht die persönliche Anwesenheit des Nutzers am Rechner. Es wäre lebensfremd, dass sich ein Nutzer von [REDACTED] nachts an seinen Rechner setzt, um das Laufen eines Programms, das selbsttätig arbeitet, zu beobachten.

Die Behauptung des Beklagten, sein Rechner wäre nicht eingeschaltet gewesen, wird durch den unstreitigen Sachverhalt widerlegt. Denn unstreitig ist der Zugang durch eine sichere, d.h. gegen unbefugte Nutzung abgeschottete W-Lan-Verbindung geschützt gewesen, so dass Dritte ohne Befugnis des Beklagten den Zugang nicht hätten nutzen können. Tatsächlich hat aber unstreitig eine Nutzung des Zugangs in den frühen Morgenstunden des [REDACTED] stattgefunden.

Da der Beklagte nicht vereinzelt darlegt, in welcher Weise seine Mitarbeiter oder damaligen Nachbarn Zugang zum Internetanschluss des Beklagten hatten, bleibt somit nur die Möglichkeit der Nutzung über den eingeschalteten Rechner des Beklagten. Der Beklagte trägt nämlich nicht vor, ob die dritten Personen Zugang zur Wohnung und damit zum Rechner des Beklagten haben mussten, um den Internetzugang zu nutzen oder in welcher Weise dies sonst geschehen ist. Wo war der Arbeitsplatz der Mitarbeiter, um von außerhalb im Rahmen ihrer Arbeitstätigkeit Zugang zum Internetanschluss des Beklagten zu bekommen und wann war diese Arbeitszeit? Ebenso fehlt es an konkreten Darlegungen, in welcher Weise die Nachbarn auf den Internetzugang Zugriff hatten und in welchen Fällen die Nachbarn mit Einverständnis des Beklagten hiervon Gebrauch gemacht haben. Der Beklagte hat auch nicht konkret vorgebracht, wo die Nachbarn sich am [REDACTED] aufgehalten haben und ob ihnen konkret zu diesem Zeitpunkt ein Zugriff auf den Internetzugang möglich war.

Damit hat der Beklagte die ihm obliegende sekundäre Darlegungslast nicht hinreichend erfüllt (vgl. OLG Köln, Urt. vom 3.8.2013, 6 U 10/2013 – zitiert nach iuris), so dass davon auszugehen ist, dass im Rahmen des Beweises des ersten Anscheins der Beklagte als Anschlussinhaber Täter der Urheberrechtsverletzung ist und der Klägerin sowohl auf Schadensersatz als auch auf Erstattung der Abmahnkosten haftet

Die Klägerin hat daher gegen den Beklagten gem. § 97 Abs.2 UrhG einen Schadensersatzanspruch wegen der begangenen Rechtsverletzung.

Die Höhe des Schadensersatzanspruchs ist gem. § 287 ZPO nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie zu schätzen.

Dabei ist von dem Betrag auszugehen, den die Klägerin als Entgelt für einen legalen Download hätte verlangen können. Der Film wird noch heute – also 4 Jahre nach der Erstveröffentlichung und 3 Jahre nach der Verletzungshandlung – durch Internetportale zum kostenpflichtigen Download von rd. 3,00 Euro angeboten. Da der Film zum Zeitpunkt der Verletzungshandlung noch sehr aktuell war, ist mit der Klägerin von einer fiktiven Lizenzgebühr für einen Download zumindest in Höhe von 5,00 Euro auszugehen. Angesichts der von der Klägerin geschilderten möglichen Verbreitung von Kopien innerhalb kurzer Zeit im Rahmen von Internetaustauschbörsen legt das Gericht im Rahmen der Schätzung einen Lizenzschaden von 5,00 Euro bei 100 Kopien zu Grunde. Der von dem Beklagten zu erstattende Schaden beläuft sich damit auf 500,00 Euro.

Ferner hat die Klägerin gem. § 97a Abs.1, Abs.3 UrhG einen Anspruch auf Erstattung der ihr entstandenen anwaltlichen Abmahnkosten im Rahmen der Durchsetzung ihres Unterlassungsanspruchs. Der Klägerin ist zuzugestehen, dass § 97a Abs.3 UrhG in seiner aktuellen Fassung auf die hier streitige Rechtsverletzung nicht anzuwenden ist, da er am 23.3.2011 noch nicht gegolten hat und daher nicht rückwirkend angewandt werden kann.

Gleichwohl zeigt die Beschränkung des Gegenstandswertes bei Abmahnungen gegenüber natürlichen Personen auf 1.000,00 Euro, dass der Gesetzgeber die bislang von der Rechtsprechung angenommenen Gegenstandswerte für überhöht erachtet. Der Gegenstandswert für die auf zukünftige Unterlassung gerichtete Abmahnung und der geltend gemachte und dem Verletzten tatsächlich im Rahmen des § 287 ZPO zustehende Anspruch auf Schadensersatz müssen in vernünftiger Relation gesehen werden. Dabei dient die Inanspruchnahme auf Unterlassung der Verhinderung eines weiteren zukünftigen Schadens. Dieses Interesse ist nach Auffassung des Gerichts ausreichend berücksichtigt, indem der Schaden mit dem Faktor 10 multipliziert wird, so dass im vorliegenden Fall von einem Gegenstandswert von 5.000,00 Euro auszugehen ist.

Die Klägerin hat daher Anspruch auf Erstattung einer 1,0 fachen Geschäftsgebühr nach einem Gegenstandswert von 5.000,00 Euro. Das Ansetzen einer 1,0fachen Geschäftsgebühr abweichend von einer 1,3 fachen Geschäftsgebühr ist gerechtfertigt, weil zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs keine Rücksprache mit dem eigenen Mandaten erforderlich ist, keine Auseinandersetzung mit dem einzelnen Fall erfolgt sondern in großem Umfang gespeicherte Texte verwendet werden.

Die Klägerin hat damit einen Aufwendungserstattungsanspruch von 321,00 Euro.

Die Klage ist daher in Höhe von 821,00 Euro begründet. Der Anspruch auf die Zinsen folgt aus den §§ 280 ff. BGB.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Braunschweig, Münzstraße 17, 38100 Braunschweig.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt [REDACTED]
Braunschweig, 30.12.2014

[REDACTED]
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

